

Der Landtag von Niederösterreich hat am 23. Oktober 2014 beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 44c Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 44c Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 182 Umgesetzte EG-Richtlinien“ durch die Wortfolge „§ 182 Umgesetzte EU-Richtlinien“ ersetzt.
3. § 1 Abs. 5 lautet:
„(5) § 97 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, über die automationsunterstützte Datenverarbeitung und den elektronischen Datenaustausch findet auf Beamte nach diesem Gesetz sinngemäße Anwendung.“
4. In § 7 Abs. 4 Z. 3 entfällt die Wortfolge „, Z. 1 der Aufnahmebedingungen“.
5. In § 19 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51a Abs. 1 Z. 2 oder 3 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), LGBl. 2100, können Beamte für mindestens einen Monat und höchstens drei Monate über Antrag abweichend von Abs. 1 bis auf ein Viertel der

regelmäßigen Wochenarbeitszeit vom Dienst freigestellt werden (Pflegeteilzeit). Auf die Pflegeteilzeit sind die Bestimmungen des § 44c in Verbindung mit 51a NÖ LBG über die Freistellung zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen sinngemäß anzuwenden. Während der Pflegeteilzeit ist eine weitere Änderung des Ausmaßes der regelmäßigen Wochenarbeitszeit nicht zulässig.“

6. In 22 Abs. 1 erhält die Ziffer 5 die Bezeichnung Z. 6.

§ 22 Abs. 1 Z. 5 (neu) lautet:

„5. Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen Gebietskörperschaft“

7. In § 22a Abs. 1 tritt an die Stelle des Zitates „§ 22 Abs. 1 Z. 1, 3 und 4“ das Zitat „§ 22 Abs. 1 Z. 1, 3, 4 und 5“.

8. In § 22a Abs. 1 werden folgende zwei Sätze angefügt:

„Der Ersatz der Aus- und Weiterbildungskosten reduziert sich pro vollendetem Kalendermonat des Dienstverhältnisses nach dem jeweiligen Monat der Beendigung der Ausbildung um ein Sechzigstel. Besteht die Ausbildung aus mehreren in einem sachlichen Zusammenhang zueinander stehenden Teilen, reduzieren sich die Aus- und Weiterbildungskosten mit Enden des letzten Teiles.“

9. § 23 lautet:

„§ 23

Austritt

Der Austritt kann ohne Angaben von Gründen erklärt werden. Diese Erklärung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.“

10. § 41 Abs. 9 lautet:

„(9) Dem Beamten gebührt eine Urlaubsabgeltung unter sinngemäßer Anwendung von § 93 NÖ LBG.“

11. In § 42 Abs. 4 wird zweimal nach der Wortfolge „Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes“ die Wortfolge „oder eines pflegebedürftigen Angehörigen“ eingefügt.

12. § 44 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Beamte hat die beabsichtigte Inanspruchnahme des Sonderurlaubes gemäß Abs. 5 spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bekanntzugeben. Die Dauer und den Beginn dieses Sonderurlaubes hat der Beamte spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefreienden Umstände unverzüglich darzulegen. Dieser Sonderurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter aufgehoben wird.“

13. § 44a lautet:

„44a
Pflegefreistellung

Dem Beamten ist eine Pflegefreistellung unter sinngemäßer Anwendung von § 50 NÖ LBG zu gewähren.“

14. § 44c lautet:

„§ 44c
Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder
eines pflegebedürftigen Angehörigen

Dem Beamten ist auf Antrag eine Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen unter sinngemäßer Anwendung von § 51a NÖ LBG zu gewähren.“

15. In § 52 Abs. 2 wird die Wortfolge „zugleich mit den für den kommenden“ durch die Wortfolge „spätestens mit den für den zweitfolgenden“ ersetzt.
16. In § 54 Abs. 6 Z. 1 wird die Wortfolge „oder wegen Familienhospizfreistellung nach § 44b Abs. 1 Z. 2“ durch die Wortfolge „, wegen Familienhospizfreistellung nach § 44b Abs. 1 Z. 2 oder wegen Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen nach § 44c“ ersetzt.
17. In § 76a Abs. 3 Z. 1 wird nach dem Wort „ermitteln“ die Wortfolge „, wobei anstelle der besoldungsrechtlichen Stellung die tatsächliche Besoldung maßgeblich ist“ eingefügt.
18. In § 76a Abs. 3a wird das Zitat „§ 44b Abs. 1 Z. 1“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 5 oder § 44b Abs. 1 Z. 1“ ersetzt.

18a. In § 94 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Ab dem 1. Jänner 2015 ist für jene Teile der Geldleistungen nach Abs. 1, die in dem in der linken Spalte der folgenden Tabelle genannten Prozentbereich der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (HBGL) nach § 45 ASVG liegen, anstelle des Beitrages nach den Abs. 2, 5 und 7 ein Beitrag in der Höhe des in der rechten Spalte genannten Prozentsatzes zu entrichten:

über 150 % bis 200 % der HBGL	10 %
über 200 % bis 300 % der HBGL	20 %
über 300 % der HBGL	25 %

Für den von der Sonderzahlung zu entrichtenden Beitrag gilt die Tabelle mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Prozentsätze der Höchstbeitragsgrundlage in der linken Spalte jeweils der halbierte Prozentsatz zur Anwendung kommt.“

19. In § 181 wird das Zitat „§§ 15, 49 Abs. 7 und 9, 50 Abs. 9, 55, 80 Abs. 2 mit Ausnahme von lit. b, 80e Abs. 1 und 2, 81 Abs. 1, 2 und 4, 82 bis 82f, 84 mit Ausnahme des Abs. 4 Z. 3 lit. b, 85 bis 87, 88 hinsichtlich des überlebenden Ehegatten, 89, 91, 92 bis 94.“

durch das Zitat „§§ 15, 49 Abs. 7 und 9, 50 Abs. 9, 55, 80 Abs. 2 mit Ausnahme von lit. b, 80e Abs. 1 und 2, 81 Abs. 1, 2 und 4, 82 bis 94.“ ersetzt.

20. In § 182 wird die Überschrift „Umgesetzte EG-Richtlinien“ durch die Überschrift „Umgesetzte EU-Richtlinien“ ersetzt.
21. In § 182 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
22. In § 182 werden folgende Z. 12 und 13 angefügt:
 - „12. Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauches und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABI.Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011, S 1.
 13. Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABI.Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S 368.“

23. § 185 lautet:

„§ 185
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2013
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2014

3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013
 4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 210/2013
 5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 184/2013
 6. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014
 7. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2013
 8. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013“
24. In Art. XXVI der Anlage B entfällt das Datum „1. Jänner 2015“.
25. Art. XXX Abs. 10 der Anlage B lautet:
 „(10) Auf vor dem 1. Jänner 1956 geborene Beamte und auf Beamte, deren Vorrückungsstichtag bis zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand seine Grundlage in § 7 dieses Gesetzes vor der Kundmachung der Fassung LGBl. 2200-70 hat, ist im Fall einer Versetzung in den Ruhestand nach § 21 Abs. 2 lit. e § 76 Abs. 8a in der Fassung LGBl. 2200-66 weiter anzuwenden. Werden diese Beamten nach § 21 Abs. 2 lit. b in den Ruhestand versetzt, gilt dies sinngemäß mit der Maßgabe, dass sich das Ausmaß der Kürzung bis zum Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 lit. e, lägen nicht die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 lit. b vor, nach § 76 Abs. 8 1. Satz dieses Gesetzes, sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 80a dieses Gesetzes zusätzlich nach den §§ 147 Abs. 2 und 148 Abs. 2 NÖ LBG, bemisst.“
- 25a. In Art. XXX der Anlage B wird folgender Abs. 12 angefügt:
 „(12) § 94 Abs. 9 gilt auch für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Gesetz haben.“

26. Art. XXXIII Abs. 6 der Anlage B lautet:
„(6) Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses oder im Falle einer Ruhestandsversetzung vor dem 1. Jänner 2015 gebührt eine Urlaubsabgeltung nach § 41 Abs. 9 nur auf Antrag und ist der Zeitraum von 3. Mai 2012 bis zum Tag der Kundmachung dieser Bestimmung nicht in den Lauf der Verjährungsfrist gemäß § 52 Abs. 8 einzurechnen.“
27. In Art. XXXIII der Anlage B wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) Auf einen Beamten, dessen Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2015 aufgelöst wurde, ist § 22a in der Fassung LGBl. 2200-77 weiterhin anzuwenden.“

Artikel II

1. Artikel I tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Tag in Kraft.
2. Abweichend von Z. 1 treten die Bestimmungen des Art. I Z. 10 und 26 rückwirkend mit 2. August 2004 in Kraft.
3. Abweichend von Z. 1 treten die Bestimmungen des Art. I Z. 18a und 25a mit 1. Jänner 2015 in Kraft.